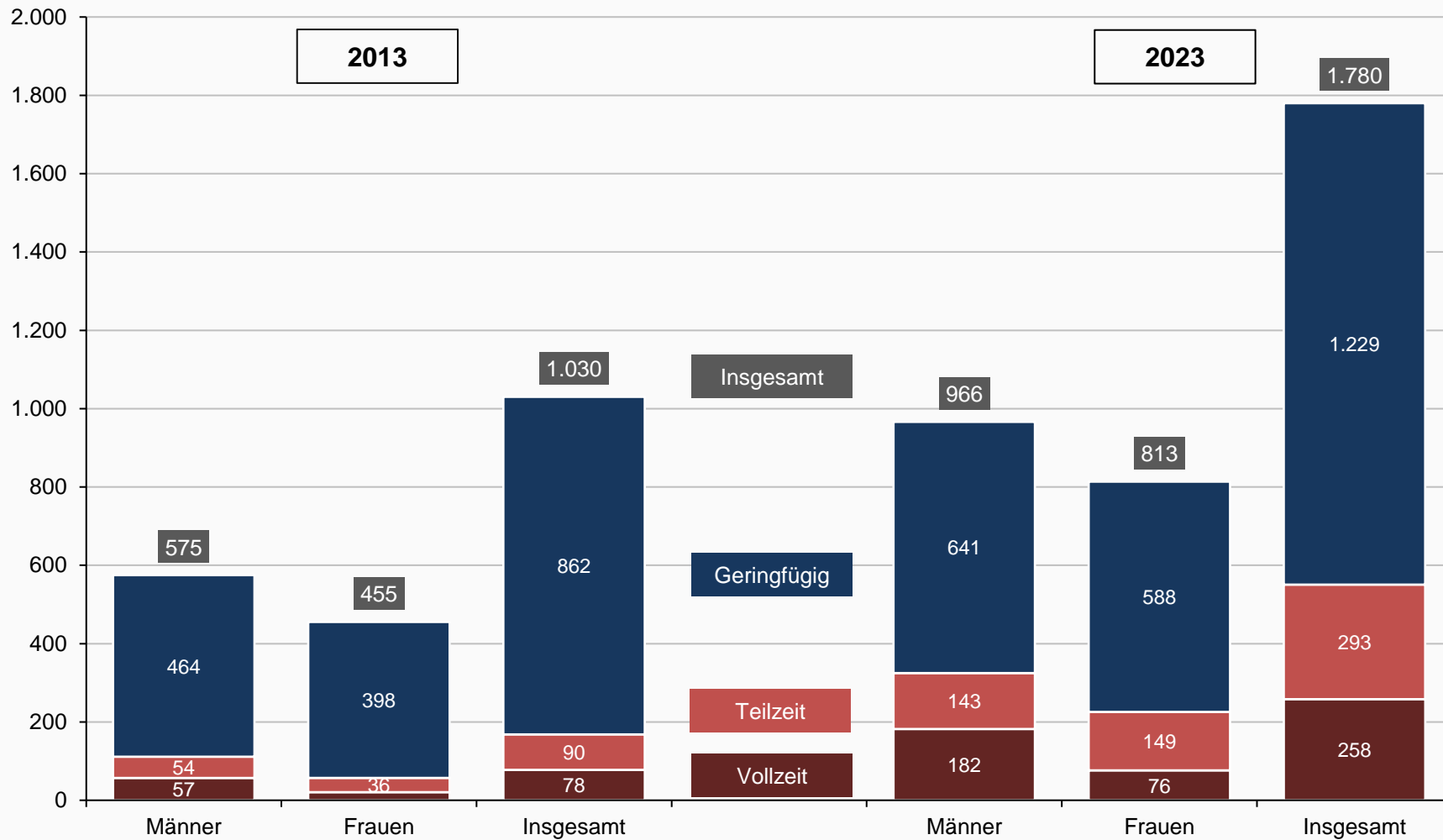


Arbeiten jenseits der Regelaltersgrenze

■ Beschäftigung ab 65 Jahre, 2013 und 2023 Beschäftigungszahlen in Tsd.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Beschäftigungsstatistik (Sonderauswertung)

Arbeiten jenseits der Regelaltersgrenze

Kurz gefasst

- Die stark besetzten Kohorten kommen schon bald in das rentennahe Alter. Die Rentenneuzugänge und die Ausgaben der Rentenversicherung werden zunehmen, zugleich wird es in manchen Segmenten des Arbeitsmarkts nicht einfach sein, die Lücken zu füllen.
- Zur Lösung dieses Problems wird immer wieder gefordert, die Regelaltersgrenze weiter – über das 67. Lebensjahr hinaus – anzuheben. Ein solcher Schritt würde aber bedeuten, dass die große Gruppe derjenigen, die aufgrund hoher physischer und psychischer Arbeitsbelastungen und/oder ihrer beeinträchtigten Gesundheit zur Weiterarbeit nicht in der Lage sind, Rentenkürzungen hinnehmen muss. Denn ein vorgezogener Rentenbezug ist mit hohen Rentenabschlägen verbunden.
- Als Alternative dazu bietet es sich an, Beschäftigte zu motivieren, freiwillig den Bezug der Altersrente hinauszuschieben oder parallel zur Rente eine Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. beizubehalten. Dies ist schon seit vielen Jahren möglich und erhöht die Altersrente dauerhaft: Wer über die Regelaltersgrenze hinaus arbeitet, erhält Zuschläge in Höhe von 0,5 % pro Monat. Dieser Zuschlag wird jedoch kaum (2023: 4,7 % der Rentenzugänge) in Anspruch genommen, d. h. wer jenseits der Regelaltersgrenze arbeitet, bezieht überwiegend parallel dazu eine Rente.
- Aktuell (2023) liegt die Zahl der Arbeitnehmer*innen, die über das 65. Lebensjahr hinaus noch beschäftigt sind¹, bei rund 1,8 Mio. Gegenüber 2013 entspricht dies einem Zuwachs von 73 %. Allerdings: Zu knapp 70% handelt es sich um Minijobs. Bei den etwa 30 % sozialversicherungspflichtig Beschäftigten setzt sich das geschlechtsspezifische Muster der Erwerbsbeteiligung fort: Frauen überwiegend Teilzeit, Männer häufiger Vollzeit. Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung müssen nicht gezahlt werden.
- Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze deutlich erweitert werden. Eingeführt werden soll (alternativ zum Zuschlag) eine Rentenaufschubprämie. Und bei einer Beschäftigung neben dem Rentenbezug sollen die Arbeitgeberbeiträge zu Arbeitslosen- und Rentenversicherung ausgezahlt werden, so dass sich die Nettolöhne faktisch erhöhen.
- Die Beschäftigungseffekte sind allerdings unsicher. Zum einen kommen im Wesentlichen nur jene in Frage, die die Altersgrenze aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung heraus erreichen. Das traf im Jahr 2022 aber nur für rund die Hälfte (46%) aller Männer und Frauen zu, die in Altersrente gingen. Zum anderen müssen Arbeitgeber ausreichend Arbeitsplätze bereitstellen, die den Wünschen und Fähigkeiten der Beschäftigten entsprechen. Einen allgemeinen Rechtsanspruch gibt es nicht. Hinzu kommt: Durch die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge entstehen Mitnahmeeffekte, die zu Lasten der Einnahmen der Renten- und Arbeitslosenversicherung gehen. Die Aufschubprämie wiederum ist mit Beitragsausfällen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie mit erheblichen Vorfinanzierungskosten der Rentenversicherung verbunden. Dies alles erhöht den Druck, Beitragssätze zu erhöhen.

¹ Im Jahr 2023 lag die Regelaltersgrenze allerdings bei 65 Jahren und 11 Monaten und im Jahr 2013 bei 65 Jahren und 1 bzw. 2 Monaten.

Hintergrund

Die über viele Jahrzehnte bei 65 Jahren liegende und bis in Jahr 2031 auf 67 Jahre ansteigende Regelaltersgrenze ist ein zentraler Eckpunkt für die Gestaltung des Lebensverlaufs. Sie markiert den Übergang in die nachberufliche Lebensphase, in der die Erwerbstätigkeit aufgegeben und der Lebensunterhalt durch Altersrenten gesichert wird. Es zählt zu den herausragenden Charakteristika des modernen Sozialstaats, im Alter nicht mehr arbeiten zu müssen.

Für einen wachsenden Teil der älteren Beschäftigten jedoch schiebt sich zwischen Erwerbstätigkeit und Rente eine Phase, in der sie beides miteinander verbinden: Die Zahl derjenigen, die 65 Jahre und älter und zugleich abhängig beschäftigt sind, liegt im Jahr 2023 bei rund 1,8 Mio. Gegenüber dem Jahr 2013 entspricht dies einem Zuwachs von 73 %. Weitere knapp 550 Tausend sind in diesem Alter selbstständig tätig (vgl. [Abbildung IV.108](#)). Auch das Zugangsalter in die Rente hat sich erhöht: Es lag im Jahr 2023 bei Frauen und Männern im Durchschnitt bei 64,4 Jahren. 25 Jahre zuvor (1998) dagegen bezogen Männer (62,1 Jahre) bzw. Frauen (62,2 Jahre) die Altersrente noch zwei Jahre früher (vgl. [Abbildung VIII.11](#)).

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig und an bestimmte Voraussetzungen gebunden: Ältere Arbeitnehmer*innen müssen gesundheitlich in der Lage sein zu arbeiten, und in Betrieben muss ein entsprechender Bedarf vorliegen. Gleichzeitig spielen die Rahmenbedingungen eine Rolle, unter denen Arbeiten im Alter arbeits- und sozialversicherungsrechtlich möglich sind. Schon immer gab es hier viele Optionen. Mit ihrer Wachstumsinitiative will die Bundesregierung die Anreize für eine Verlängerung des Arbeitslebens noch ausweiten.

Wenn wir diese Optionen nun vorstellen, wird damit auch deutlich, dass die Suche nach einem individuell passenden Mix aus Rente und Erwerbstätigkeit durchaus zur aufwendigen Angelegenheit werden kann.

Optionen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben

Seit jeher können Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze neben ihrer Altersrente ein Erwerbseinkommen in unbegrenzter Höhe erzielen. Wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen sie keine Arbeitnehmerbeiträge mehr zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen, entsprechend werden aber auch keine zusätzlichen Rentenanwartschaften erworben. Allerdings besteht die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und somit die bereits laufende Altersrente zu erhöhen.

Auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze – sie liegt derzeit für den Geburtsjahrgang 1958 bei 66 Jahren – werden Renten bezogen, sei es mit oder ohne Abschläge (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Während Hinzuverdienste lange Jahre auf die Rente angerechnet und damit die Anreize für eine Erwerbstätigkeit bei einem vorgezogenen Rentenbezug gesenkt wurden, sind die Hinzuverdienstgrenzen für Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze ab Jahresbeginn 2023 vollständig weggefallen. Einkünfte gleich welcher Art neben dem Rentenbezug führen nicht mehr zur Kürzung oder zum Wegfall einer vorgezogenen Altersrente. Da normalerweise das Arbeitsverhältnis erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze

endet (wie in Tarifverträgen und/oder individuellen Arbeitsverträgen vereinbart), kann trotz Weiterarbeit eine volle Altersrente neben dem regulären Gehalt bezogen werden. Es bedarf keiner Zustimmung des Arbeitgebers. Für den Arbeitgeber bleibt es deshalb im Grundsatz unbekannt, ob der/die Beschäftigte bereits eine vorgezogene Altersrente bezieht. Für die Dauer einer weiterlaufenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit werden Beiträge entrichtet und entsprechend zusätzliche Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erworben. Dies setzt starke Anreize, auf jeden Fall eine vorgezogene Rente zu beantragen, unabhängig davon, ob bis zur Regelaltersgrenze weitergearbeitet wird oder nicht. Dies gilt insbesondere für vorgezogenen Renten ohne Abschläge. Aber auch die Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten mit Abschlägen dürfte steigen, da durch die Weiterarbeit zusätzliches Einkommen anfällt, das die Verluste durch Abschläge mindern kann.

Auch die Regelung von Teilrenten hat sich geändert: Das seit dem Jahr 2017 geltende Flexirentengesetz sah ein gleitendes und zugleich kompliziertes Berechnungsverfahren zwischen der Höhe der Teilrente einerseits und der Höhe des Erwerbseinkommens aus Teil- oder Vollzeitarbeit andererseits vor. Durch die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen seit dem Jahr 2023 spielt aber künftig die Höhe des neben einer Teilrente erzielten Einkommens keine Rolle mehr. Die bisherige Nutzung der Teilrenten fällt mehr als gering aus: Von den Altersrentenneuzugängen entfallen lediglich 0,9 Prozent auf Teilrenten. Dies dürfte sich nicht ändern, da es vor allem bei den abschlagsfreien vorgezogenen Renten finanziell von Vorteil ist, eine Vollrente zu beziehen, und zwar unabhängig davon, wie hoch das Erwerbseinkommen ausfällt.

Zuschläge bei Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus: Beschäftigte konnten schon immer ihren Rentenbeginn aufschieben und pro Monat des aufgeschobenen Rentenbeginns einen Zuschlag von 0,5 % auf ihren Rentenzahlbetrag erhalten. Arbeiten sie z.B. ein Jahr über die Regelaltersgrenze hinaus, dann steigt die spätere Altersrente dauerhaft um 6 % (12 x 0,5 Prozent). Die Zuschläge sind damit das Gegenstück zu den Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbeginn, aber im Unterschied zu den Abschlägen wenig verbreitet: Nur 4,7 % aller Zugänge in Altersrente nutzten im Jahr 2023 die Möglichkeit von Zuschlägen.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung (Wachstumsinitiative) soll die Beschäftigung jenseits der Regelaltersgrenze deutlich erweitert werden:

- Eingeführt werden soll (alternativ zum Zuschlag) eine Rentenaufschubprämie. Wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 12 und maximal 36 Monate keine Rente beantragt und regulär sozialversicherungspflichtig weiterarbeitet, soll eine einmalige und sozialabgabenfreie Prämie ausbezahlt bekommen.
- Bei einer Beschäftigung neben dem Rentenbezug sollen die Arbeitgeberbeiträge zu Arbeitslosen- und Rentenversicherung nicht an die Versicherungsbranche ausgezahlt werden, so dass es für diesen Personenkreis faktisch zu einer Erhöhung der Nettolöhne kommt.
- Für Rentner*innen soll es die Möglichkeit der befristeten Beschäftigung ohne Sachgrund geben: Arbeitsverträge mit Älteren jenseits der Regelaltersgrenze könnten dann ohne Sachgrund für bis zu acht Jahre Gesamtdauer befristet werden. Aus Sicht der Arbeitgeber dürfte das ein Anreiz für die Beschäftigung von Rentner*innen sein, da das Vertragsende geregelt ist und eine Kündigung somit entfällt.

Wer bezahlt die Anreize für die längere Erwerbstätigkeit?

Die Prämie führt kurz- und mittelfristig zu Mehrausgaben der Rentenversicherung. Ob sich diese Vorfinanzierungseffekte langfristig ausgleichen, da sich ja die Rentenbezugsdauer mindert, lässt sich schwer abschätzen. Denn es lässt sich nicht absehen, wie sich die Inanspruchnahme entwickelt und mit welcher Lebenserwartung gerechnet werden kann. Auf jeden Fall kommt es aber im Unterschied zur Zuschlagsregelung zu Beitragsausfällen bei der Kranken- und Pflegeversicherung. Durch die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge wiederum erhalten die aktuell neben einem Rentenbezug Beschäftigten eine unmittelbare Lohnerhöhung. Diese Mitnahmeeffekte gehen zu Lasten der Einnahmen der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Beides führt dazu, dass früher oder später der Druck auf die Beitragsgestaltung und damit auf die gesamte Versicherungsgemeinschaft steigt.

Was beeinflusst die Entscheidung von Beschäftigten im Altersübergang, weiter zu arbeiten?

Die Diskussion über das Arbeiten jenseits der Regelaltersgrenze könnte suggerieren, dass dies für alle Älteren eine realistische und relevante Option ist. Tatsächlich aber gehen längst nicht alle Ältere aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in den Rentenbezug, sondern sogar nur weniger als die Hälfte (vgl. [Abbildung VIII.13b](#) und [Abbildung IV.105b](#)). Im Jahr 2022 waren nur 45,7 % der Männer und 45,8 % der Frauen vor dem Rentenbezug sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Mehrheit der Älteren war im Jahr vor dem Renteneintritt entweder überhaupt nicht beschäftigt (passiv Versicherte), befand sich im Status der Arbeitslosigkeit bzw. der Altersteilzeit oder in einer anderweitigen aktiven Versicherung (z.B. Angehörigenpflege).

Und auch weitere Aspekte sprechen dafür, dass der Kreis derjenigen, die ihre versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit einfach nach hinten hinausschiebt, nicht allzu groß sein dürfte: Knapp 70% der über 65-jährigen Beschäftigten im Jahre 2023 arbeiteten in einem Minijob, als nur etwa 10 Stunden pro Woche und verdienen monatlich maximal 538 Euro. Qualitative Forschungen zeigen, dass Minijobs im Alter oft nicht in der gleichen Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber der früheren Haupttätigkeit ausgeübt werden, sondern in einem neuen Arrangement stattfinden (Schmitz-Kießler 2019).

„Entscheidend ist auf dem Platz“ – die Arbeitsbedingungen sind der Schlüssel

An diese neuen Arrangements werden aus der Sicht von Älteren im rentennahen Alter durchaus benennbare und konkrete Erwartungen formuliert (vgl. Brussig/Jansen 2024): Neben einem finanziellen Ertrag sollte die Arbeit keine hohen körperlichen und psychischen Belastungen mit sich bringen, der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit sollte geringer sein als in der Haupterwerbsphase und mit einem erhöhten Grad an Zeitautonomie einhergehen. Auch das Vorgesetztenverhalten und der Umgang unter Kolleg*innen spielt eine wesentliche Rolle.

Wenn Arbeiten jenseits der Regelaltersgrenze damit also an die Erwartung erweiterter Freiheitsgrade in der Arbeit gekoppelt ist, kann die Politik die Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit auch über die Altersgrenze hinaus zwar flankieren. Entscheidend ist jedoch Gute Arbeit in der konkreten Tätigkeit und damit „auf dem Platz“.

Literatur

Schmitz-Kießler, Jutta (2019): Erwerbstätigkeit trotz Rente? Zum Bestand, den Motiven, und der sozialpolitischen Einordnung von erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentnern. Diss. Online Publikation

Brussig, Martin und Andreas Jansen (2024): Motivation zum längeren Verbleib im Arbeitsleben und Renteneintrittsmodelle. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Forschungsbericht 641

Methodische Hinweise

Die Daten zur sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung basieren auf der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Stichtag 30. Juni), die im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung erhoben werden. Gemäß diesem Verfahren werden alle Arbeitnehmer*innen erfasst, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Der Bestand an Beschäftigten wird auf der Grundlage der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe vierteljährlich zu bestimmten Stichtagen erhoben. Nicht erfasst sind in diesen Daten Beamt*innen, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldat*innen sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Thema des Monats Oktober 2024 – Kontakt:

Dr. Dorothea Voss | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | dorothea.voss@uni-due.de